

### **Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 5. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Frist für die Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die dreifache Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

#### **§ 2 Frist für die Ablegung der Abschlussprüfung**

Abschlussprüfungen können nur noch bis zu folgendem Zeitpunkt abgelegt werden:

- Diplomstudiengang Mathematik: Zeitpunkt 30. September 2020
- Diplomstudiengang Informatik: Zeitpunkt 30. September 2020.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

#### **§ 3 Rechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 ist eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang nicht mehr möglich.

#### **§ 4 Härtefallregelung**

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung des in § 2 festgelegten Zeitpunkts aus folgenden Gründen einräumen:

- Berufstätigkeit,
- Teilzeitstudium,
- Urlaubssemester,
- Pflege und Erziehung eines Kindes,
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger,
- Behinderung oder chronische Krankheit,
- Schwangerschaft,
- politisches oder soziales Engagement oder
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Dem Antrag ist eine individuelle Planung des weiteren Studienverlaufs beizulegen. Die Entscheidung über die Anwendung von Härtefallregelungen kann nicht an den Prüfungsausschussvorsitzenden delegiert werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.